

VERNEHMLASSUNGSVERFAHREN STATUTEN-REVISION				
Datum	von wem?	Thema / Anliegen	Überlegungen	Entscheid Vorstand
08.10.2021	a.o. HV	Art. 1: Wortwahl - statt unter Beachtung... unter Anwendung	Eine Änderung der Wortwahl bringt keinen Mehrwert und es besteht auch keine Notwendigkeit einer Aenderung. Es wird an der bisherigen Wortwahl festgehalten.	Die beantragte Änderung wird abgelehnt.
08.10.2021	a.o. HV	Art. 17: Abstimmungsprozedere	<i>Neuer Abs. 3 wäre möglich, zB.: Das Abstimmungsverfahren richtet sich nach den entsprechenden Bestimmungen der Verfassung sowie des Gesetzes über die politischen Rechte des Kantons Glarus.</i>	Diese Ergänzung wird aufgenommen
01.11.2021	Eingabe VL	Art. 37 : Zuständigkeit für Überwachung des Verkehrs und Bestrafung in Statuten aufnehmen	Die beantragte Ergänzung erübrigt sich, da die Polizei sowieso zuständig ist und gesetzliche Regelungen bestehen.	Die beantragte Ergänzung wird abgelehnt.
02.11.2021	Eingabe VL	Art. 40 : Geschwindigkeit - Aufklärungsarbeit und Kontrolle nötig	Bessere Signalisierung und klarer Auftrag an die Polizei zur Durchführung von Geschwindigkeitsmessungen.	Auf eine Ergänzung des Statutenentwurfes wird verzichtet. Hingegen wird der Gemeinde ein Schreiben zugestellt, womit gefordert wird, dass die Regeln für Fahrradfahrer an sämtlichen Eingangspforten zum "Gebiet Braunwald" klar signalisiert werden.
01.11.2021	Eingabe VL	Art. 40: Schlitten als Verkehrsmittel regeln. Gegenverkehrsfreie Zeiten für Schlittler einführen. Strasse zur Schlittelpiste umfunktionieren.	Damit traffe dann die Wegkorporation eine Sicherungspflicht für Sportanlagen (Abschrankungen, Absturzsicherungen, Sicherungen von Bäumen, Pfosten etc.) Wer eine Sportanlage betreibt, Skipiste, Schlittelpiste etc. muss dafür die notwendigen Sicherungsmassnahmen treffen, ansonsten Haftungsklagen drohen. Die Wegkorporation betreibt aber keine Sportanlagen. Die Schlittler haben ja eine offizielle Schlittelpiste der Sportbahnen.	Die beantragte Ergänzung wird abgelehnt.

01.11.2021	Eingabe VL	Art. 40 b ; Vortrittsrecht für Schlittler definieren.	Dies kollidiert dann mit dem Vortrittsrecht der Fussgänger die primär Vortritt geniessen und auch mit demjenigen der anderen Benutzer der Wege und Strassen.	Diese beantragte Ergänzung wird abgelehnt.
02.11.2021	Eingabe VL	Entflechtung Fussgänger / Verkehr - Schaffung eines neuen Winterwanderweges Höchelstrasse - Zimmerei Hefti	Dies ist kein Thema für die Statuten.	Die beantragte Ergänzung wird abgelehnt
08.10.2021	a.o. HV	Art. 40 Abs. 2 : Anhänger mit Elektromotor. Was ist damit ?	Ein Anhänger allein ist nicht fahrtauglich. D.h. er muss an ein Fahrrad angehängt werden. Der Motor ist lediglich Unterstützung und damit gleich zu behandeln wie ein Elektromotor beim Velo. Ein Anhänger mit Elektrounterstützung ist somit generell erlaubt und es braucht auch keine spezielle Regelung.	Es wird auf eine Ergänzung des Statutenentwurfes verzichtet.
08.10.2021	a.o. HV	E-Trotti - SVG Regelung ? Sind doch Verkehrsmittel ohne Personenunterstützung.	Die E-Trottinets fallen gemäss Art. 18 lit.b VTS in die Kategorie der Leicht-Motorfahrräder. Sie sind gemäss Art. 40 Abs. 2 generell erlaubt.	Es braucht keine Ergänzung/Abänderung des Statutenentwurfes.

01.11.2021	Eingabe VL	Art. 50 : 1.60 Breite nur für Elektrofahrzeuge !	<p>Diesbezüglich wurde an der a.o. HV kein Antrag gestellt. Hingegen wurde anlässlich der a.o. HV entschieden, dass die maximale Fahrzeugbreite (Art 46 Abs. 1) für leichte Motorfahrzeuge von 1.50 auf 1.60 Meter erhöht wird. Der Regierungsrat hat diese Änderung genehmigt. Dies unabhängig davon, wie dieses Fahrzeug betrieben wird (Verbrennungsmotor oder Elektromotor). Bei diesem Thema stellte sich aber die überdies die Frage der Willkür. Willkürliche Regelungen sind anfechtbar. Das Willkürverbot ist dann verletzt, wenn sich eine Regelung "nicht auf ernsthafte sachliche Gründe stützen lässt oder sinn- und zwecklos ist." Massgebend ist, ob die Regelung im Zeitpunkt des Erlasses vernünftig und sinnvoll war. Es sind vorliegend keine sachlichen Gründe erkennbar, die eine Benachteiligung von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor rechtfertigen würden. Insbesondere unter dem Titel Verkehrssicherheit brächte eine solche Regelung gar nichts. Die Breite von 1.60 Meter hat man sowieso und die Elektrofahrzeuge, die man akustisch zudem eher noch schlechter wahrnimmt, wirken sich nicht positiv auf die Verkehrssicherheit aus.</p>	<p>Die beantragte Ergänzung des Statutenentwurfes wird abgelehnt.</p>
01.11.2021	Eingabe VL	Art. 50: Max.Geschwindigkeit von 45 - Höchstgeschwindigkeit 15 km/h	<p>Der Hinweis in alt Art. 46, bzw. neu Art. 50, dass nur Fahrzeuge mit einer typenbedingten Höchstgeschwindigkeit von max. 45 Km/h zugelassen sind, hat nichts mit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 15 km/h zu tun. Egal wie stark ein Fahrzeug ist, es darf nicht schneller als 15 km/h fahren. Hingegen will mit dem Hinweis auf max. 45 km/h verhindert werden, dass noch stärkere/schnellere Fahrzeuge auf den Strassen verkehren. Diese Regelung schränkt also nur die Leistungsfähigkeit ein, was jedoch unter dem Titel Verkehrssicherheit und Belastung der Wege/Strassen notwendig und gerechtfertigt erscheint.</p>	<p>Die zur Diskussion gestellte Ergänzung des Statutenentwurfes wird abgelehnt.</p>

08.10.2021	a.o. HV	Parking für die Bikes bei der Standseilbahn ?	Dies ist kein Thema für die Statuten.	Die zur Diskussion gestellte Ergänzung des Statutenentwurfes wird abgelehnt.
08.10.2021	a.o. HV	Erstellung eines Verkehrskonzeptes nötig ?	Ein weitergehendes Verkehrskonzept für das Gebiet "Braunwald" bringt keinen Mehrwert und ist unnötig. Die Wegkorporation hat bereits sehr weitreichende konzeptionelle Regelungen getroffen (Kapitel VIII).	Die zur Diskussion gestellte Ergänzung des Statutenentwurfes wird abgelehnt.